

4. September 2001

Nr. 534 R-360-13 Kleine Anfrage Luzia Baumann, Altdorf, betreffend das Betreten des Jagdgebietes mit der Jagdwaffe; Antwort des Regierungsrates

Am 10. August 2001 reichte Landrätin Luzia Baumann eine Kleine Anfrage betreffend das Betreten des Jagdgebietes mit der Jagdwaffe ein. Sie stellt dazu drei konkrete Fragen.

Antwort des Regierungsrates

Allgemeine Bemerkungen

In seinem Bericht und Antrag an den Landrat zur Änderung der kantonalen Jagdverordnung (KJSV; RB 40.3111) beantragte der Regierungsrat, in Artikel 19 Absatz 3 der Jägerschaft zu erlauben, sich am Tag vor der Jagd ab 16.00 Uhr mit der Jagdwaffe zu Häusern, Jagdhütten und jagdlich bewilligten Unterständen zu begeben. Luzia Baumann beantragte, statt 16.00 Uhr neu 08.00 Uhr vorzusehen. In der Folge beantragte Sicherheitsdirektor Peter Mattli, die entsprechende Bestimmung ersatzlos zu streichen, was Luzia Baumann veranlasste, ihren Antrag zurückzuziehen.

Der Streichungsantrag von Sicherheitsdirektor Peter Mattli gründete im Bundesrecht, das der kantonale Gesetzgeber zu beachten hat.

Nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b bzw. c des eidgenössischen Jagdgesetzes (JSG; SR 922.0) wird bestraft, wer das Jagdgebiet ohne ausreichenden Grund mit einer Schusswaffe betritt bzw. wer ausserhalb der Jagdzeit Waffen oder Fallen auf Maiensässen und Alpen aufbewahrt. Daraus wird klar, dass es grundsätzlich verboten ist, Jagdgebiete ausserhalb der Jagdzeit mit einer Schusswaffe zu betreten.

Die Praxis nimmt an, diese Bestimmung verbiete eng umgrenzte Vorbereitungsmaßnahmen nicht. Deshalb erlauben auch andere Kantone, Waffen vor der Jagd ins Jagdgebiet zu tragen, jedoch nur in sehr umgrenztem Mass. So bestimmt etwa der Kanton Bern, das Jagdgebiet mit ungeladener Waffe

am Tag vor der Eröffnung der Jagd zu betreten. Die Kantone Graubünden, Glarus und Schwyz gehen weniger weit. Vor diesem Hintergrund hatte der Regierungsrat die Jagdbetriebsvorschriften zu erlassen. Zwar hätte er sich begnügen können, auf das Bundesrecht zu verweisen und seinerseits darauf zu verzichten, Bestimmungen über das Betreten des Jagdgebietes mit der Jagdwaffe zu erlassen. Um der Rechtsklarheit willen hat er den anderen Weg gewählt und dabei den Ermessensspielraum, der ihm das Bundesrecht öffnete, vollends ausgeschöpft. Deshalb hat er in Artikel 22 der Jagdbetriebsvorschriften bestimmt, es sei erlaubt, "sich am Tag vor der Jagd mit der Jagdwaffe" ins Jagdgebiet zu begeben.

### Zu den gestellten Fragen

Vor diesem Hintergrund sind die gestellten Fragen so zu beantworten:

1. Warum wird das Betreten des Jagdgebietes mit der Jagdwaffe nun plötzlich neu im regierungsrätlichen Reglement geregelt? (Bisher wurde dies auf Verordnungsstufe vom Landrat bestimmt.)

#### Antwort

Es liegt ausserhalb des Kompetenzbereiches des Kantons, darüber frei zu bestimmen. Das eidgenössische Jagdgesetz setzt den Rahmen. Der Regierungsrat hat diesen Rahmen mit seinen Betriebsvorschriften vollends ausgeschöpft. Er hätte darauf, wie gesagt, auch verzichten können. Die Bestimmung dient der Rechtsklarheit und der möglichst grossen Ausnützung des Ermessensspielraums, der den Kantonen zusteht. Mehr hätte auch der Landrat nicht beschliessen können.

2. Warum weicht der Regierungsrat im neuen Jagdreglement von seiner Grosszügigkeit ab und erlaubt das Betreten des Jagdgebietes mit der Jagdwaffe in Artikel 22 erst am Tag vor der Jagd?

#### Antwort

Die Antwort ergibt sich aus den allgemeinen Bemerkungen, wie sie einleitend dargestellt sind. Das Bundesrecht verbietet eine grosszügigere Lösung.

3. Ist der Regierungsrat bereit, nach dem erklärten Willen des Landrates auf diese erneute Einschränkung ganz zu verzichten oder - falls dies mit dem eidgenössischen Jagdgesetz nicht vereinbar ist - im Minimum das Betreten des Jagdgebietes mit der Jagdwaffe am letzten Werktag vor der Jagd zu erlauben?

#### Antwort

Auch die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus den allgemeinen Bemerkungen, namentlich aus dem zitierten Bundesrecht. Das eidgenössische Jagdgesetz verbietet eine grosszügigere Lösung.

Mitteilung an Mitglieder des Landrates; Standeskanzlei (Medien); Amt für Forst und Jagd; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion; Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrates  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor-Stellvertreter